

S A T Z U N G

der Gemeinde Heusweiler zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche im Gemeindebezirk Heusweiler (Berschweiler), Ziegelhütter Weg 34 d, in den Innenbereich mit Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 in Verb. mit Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtet 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 23.07.2002 (BGBl. I Seite 2850), in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1463 vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), hat der Gemeinderat Heusweiler am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten nachhaltigen Entwicklung und zur Abrundung bzw. Abgrenzung der bestehenden Ortslage wird der im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Bereich der Flurstücke 211/5 und 210/7 in Flur 03 der Gemarkung Berschweiler in den unbeplanten Innenbereich einbezogen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 – der Bestandteil der Satzung ist – zeichnerisch dargestellt.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Heusweiler, den 05.03.2004



